

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum

Anschrift: Jesuitenstr. 13, 54290 Trier

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Sanaz Keuler, Compliancebeauftragte der katholischen KiTa gGmbH Trier

Pia Khoilar, Leitung des Strategiebereichs Organisationsentwicklung und Compliancebeauftragte in Vertretung

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikolanalyse wurde während des Geschäftsjahres 2023 aufgebaut und schrittweise durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

a) Die Risikoanalyse wurde in methodischer Anlehnung an das Risikoanalysetool KMU Kompass sowie an die Risikoanalysemethoden des Qualitätsmanagements im Unternehmen durchgeführt. Zur internen Risikobetrachtung wurden die wesentlichen Geschäftsfelder durch die Fachabteilungen bestimmt. Als Grundlagen dienten die im jährlichen Lagebericht des Unternehmens identifizierten Chancen und Risiken. Anschließend erfolgten die geschäftsfeldbezogenen Risikoeinschätzungen entlang der Wertschöpfungskette durch die Geschäftsführung sowie die verschiedenen Ebenen und Fachabteilungen des Unternehmens. Die Analyse bezog sich nicht nur auf die gesetzlichen Grundlagen des LkSG, sondern auch auf die unternehmenseigene Menschenrechtserklärung.

Als externe Bezugspunkte dieser Risikoanalyse dienten die geltenden gesetzlichen Regelungen, der Abgleich mit branchenspezifischen Risiken (CSR), sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

b) Im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung wurden das durch die interne und externe Analyse festgestellte Risikopotential eingehend betrachtet. Es wurde im Hinblick auf die Eintrittshäufigkeit/-wahrscheinlichkeit und die potentielle Schwere einer möglichen Verletzung eingeschätzt und in Bezug zum diesbezüglichen Einflusspotential/Verursachungsbeitrag des Unternehmens gesetzt. Zusätzlich wurden, im Bezug auf mittelbare und unmittelbare Lieferanten, die Länderrisiken für mögliche Verletzungen bestimmt. Es wurden also sowohl der mögliche Einfluss der eigenen Geschäftstätigkeiten/Erbringung der Dienstleistung als auch die im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Dritten verursachten potentiellen Risiken methodisch über die Zuordnung von Zahlenwerten klassifiziert und analysiert. Der daraus entstandene Risikokatalog dient als Grundlage weiterer regelmäßigen Analysen.

Im Berichtszeitraum gingen keinerlei Hinweise zu Pflichtverletzungen ein.

c) Das Beschwerdemanagement wurde systematisiert. Dabei wurden die im Qualitätsmanagement des Unternehmens vorhandenen Elemente im Hinblick auf eine nutzerfreundliche und

transparente Systematik für die relevanten Stakeholder erweitert und überarbeitet. Das gesamte Beschwerdemanagement wurde im Qualitätsmanagementsystem aktualisiert und integriert. Die Bearbeitung von Beschwerden umfasst deren Dokumentation, die Beteiligung der Beschwerdeführer bei der Lösung sowie die Überprüfbarkeit der Wirksamkeit der gefundenen Lösungen.

Das Beschwerdemanagement ist auf der unternehmenseigenen Homepage frei zugänglich und umfasst neben spezifischen Meldewegen auch eine generelle Beschwerdestelle: beschwerden@kita-ggmbh-trier.de sowie eine Meldestelle für Beschwerden im Rahmen der Unternehmensverantwortung soziale-verantwortung@kita-ggmbh-trier.de. Zusätzlich gibt es im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes einen Link <https://kita-trier.hintbox.de/> zu einer externen Meldestelle für anonymisierte Hinweise.

d) Die Betroffenen Personen wurden, wie in c) geschildert, eingebunden. Eine vertragliche Verpflichtung der Zulieferer ist in Arbeit und soll die Zulieferer zur Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten sowie zur Veröffentlichung von Meldekanälen anhalten. Ein einheitlicher Lieferanten- bzw. Geschäftspartnerkodex ist in Erstellung und soll zukünftig die grundlegenden ethischen und moralischen Werte der Unternehmens öffentlich kommunizieren. Sollte eine Verletzung festgestellt und/oder das Unternehmen darauf hingewiesen werden, wird diese durch den/die Compliance Beauftragte bearbeitet. Der Kontakt zum potentiell Verletzenden wird hergestellt, die potentielle Verletzung plausibilisiert und es werden ggf. entsprechende Schritte eingeleitet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Siehe dazu auch die vorangegangene Schilderung unter c) und d). Das Auftreten institutioneller Pflichtverletzungen ist auf Grund der Regelungen des unternehmenseigenen Qualitätsmanagements mit einem sehr geringen Risiko behaftet. Mögliche individuelle Pflichtverletzungen sind durch einen in der Implementierung befindlichen Verhaltenskodex, die „Ordnung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den katholischen Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden und gemeinnützigen Trägergesellschaften für Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier“, das „Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, an Kindern in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier“ sowie weitere arbeitsrechtliche Regelungen wie z.B. die für das Unternehmen geltende Arbeits- und Vergütungsordnung KAVO sowie die Mitarbeitervertretungsordnung MAVO, minimiert bzw. ausgeschlossen.

Die Umsetzung der Qualitätsstandards des „Rahmenleitbildes für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier“ wird durch regelmäßig stattfindende verpflichtende interne und externe Auditierungen überprüft, verbessert und damit gesichert. Die Auditierung stellt die grundlegende Bedingung für die Bezuschussung durch das Bistum Trier als Mehrheitsgesellschafter des Unternehmens dar. Die hier beschriebene Qualität der Dienstleistung in den Kindertagesstätten des Unternehmens sowie die damit verbundenen nachzuweisenden Anforderungen für das Unternehmen als Betriebsträger, sichern die Wahrung der Menschenrechte auch und besonders im Hinblick auf Kinder- und Mitarbeiterrechte.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Um Verletzungen im Rahmen unserer Sorgfaltspflichten zu vermeiden wird der Einkauf bei unmittelbaren Zulieferern oder Dienstleistern fast ausschließlich auf Anbieter mit Sitz in Deutschland beschränkt. Ein sehr geringer Anteil der Lieferanten hat seinen Sitz in einem europäischen Land. Losgelöst von unseren Lieferanten sind umweltrechtliche Risiken entlang unserer Geschäftsprozesse/-bereiche im Rahmen der Wertschöpfungskette ausgeschlossen. Unser Beschwerdesystem sowie die Option der Hinweise im Rahmen des HinSchGE und die zugehörigen Meldekanäle werden bei zukünftigen Vertragsverhandlungen mit Teilnehmenden der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette kommuniziert. (siehe hierzu auch die Schilderung unter Pkt. c). Vertragliche Vereinbarungen mit unseren Lieferanten sind derzeit in Bearbeitung. Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes werden in abzuschließende Rahmenverträge integriert, wodurch die unmittelbaren Zulieferer die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes entlang ihrer Lieferketten erklären. Unsere fortlaufende Risikoanalyse umfasst auch die Dokumentation im Rahmen der zu erweiternden Lieferantendatenbank inkl. der beschriebenen zukünftigen Vereinbarungen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Mittelbare Zulieferer müssen dem unmittelbaren Zulieferer des Unternehmens gegenüber erklären, dass sie den Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes nachkommen. Dazu werden die unmittelbaren Zulieferer im Rahmen der noch abzuschließenden Vereinbarungen um entsprechende Nachweise gebeten. Sollten potentielle Verletzungen durch mittelbare Zulieferer bekannt werden, können diese über die beschriebenen Meldewege gemeldet werden.